

Interpellation Rossi-Sevelen (24 Mitunterzeichnende):
«Stacheldraht auf kantonseigenem Landwirtschaftsbetrieb Barenegg

Der Kanton St.Gallen ist derzeit daran, seinen eigenen, 78 Hektaren grossen Landwirtschaftsbetrieb Barenegg (Hemberg, Gemeinde Neckertal) zu verkaufen. Der Betrieb war bis 31. Dezember 2025 an einen Landwirt verpachtet. Seit 1. Januar 2026 stehen Wohnhaus, Ferienhaus, Ställe und Remisen leer.

Der Landwirtschaftsbetrieb Barenegg verfügt bis heute angeblich über mehrere Kilometer Stacheldrähte. Diese Stacheldrähte gehören zu den Einrichtungen des Betriebs und sind somit im Eigentum des Kantons St.Gallen. Dabei sind Stacheldrahtzäune im Kanton St.Gallen ausserhalb von Alpen seit 1. Oktober 2025 verboten bzw. waren bis zu diesem Datum abzubauen. Hierfür gab es sogar eine 4-jährige Übergangsfrist. Vor diesem Hintergrund müssen die Stacheldrähte als illegal betitelt werden.

Der Kanton soll beim Landwirtschaftsbetrieb Barenegg zur Einhaltung seiner eigenen Gesetze und zum Schutz des Wildes ein Vorbild sein. Der Stacheldraht gehört demnach schnellstmöglich entfernt. Keinesfalls darf der Betrieb mit offenbar kilometerweisem Stacheldraht verkauft werden, womit der allfällige Käufer somit die Stacheldraht-Hypothek übernehmen muss.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele (Kilo-)Meter Stacheldraht sind heute auf dem kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieb Barenegg installiert?
2. Wer ist beim Kanton dafür verantwortlich, dass dieser es als Grundeigentümer nicht schaffte, trotz Stacheldraht-Verbot per 1. Oktober 2025 den Stacheldraht abzubauen bzw. dies einzufordern?
3. Reicht der Kanton – wie im St.Galler Jagdgesetz vorgesehen – Strafanzeige gegen sich selbst als Grundeigentümer ein und geht somit mit gutem Beispiel gegen illegale Stacheldrähte vor?
4. Auf welche Gesetzesgrundlage stützt sich der Kanton, falls er keine Strafanzeige gegen sich selbst einreicht und somit diese Stacheldrähte über den 1. Oktober 2025 stehen bleiben durften bzw. dürfen?
5. Bekennt sich die St.Galler Regierung dazu, dass sie als Grundeigentümerin den Stacheldraht noch vor dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs entfernt?
6. Sollte die Regierung nicht bereit sein, den Stacheldraht vor dem Verkauf zu entfernen: Welche Fristen bekommt der zukünftige Bewirtschafter, um diese zu entfernen, ohne dass er eine Strafanzeige befürchten muss? Entschädigt dabei die Regierung den Käufer? »

3. März 2026

Rossi-Sevelen

Blöchliger-Eschenbach, Bühler-Schmerikon, Freund Christian-Eichberg, Führer-Rapperswil-Jona, Gabathuler-Grabs, Gadiant-Flums, Gerig-Mosnang, Granitzer-St.Gallen, Helfenberger-Waldkirch, Hochreutener-Goldach, Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Kälin-Rapperswil-Jona, Kellenberger-Vilters-Wangs, Koller-Gossau, Köppel-Gaiserwald, Kuster-Diepoldsau, Louis Ivan-Nessler, Louis Fredy-Nessler, Schweizer-Neckertal, Tanner-Degersheim, Thomann-Pfäfers, Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Willi-Altstätten, Zahner-Rapperswil-Jona